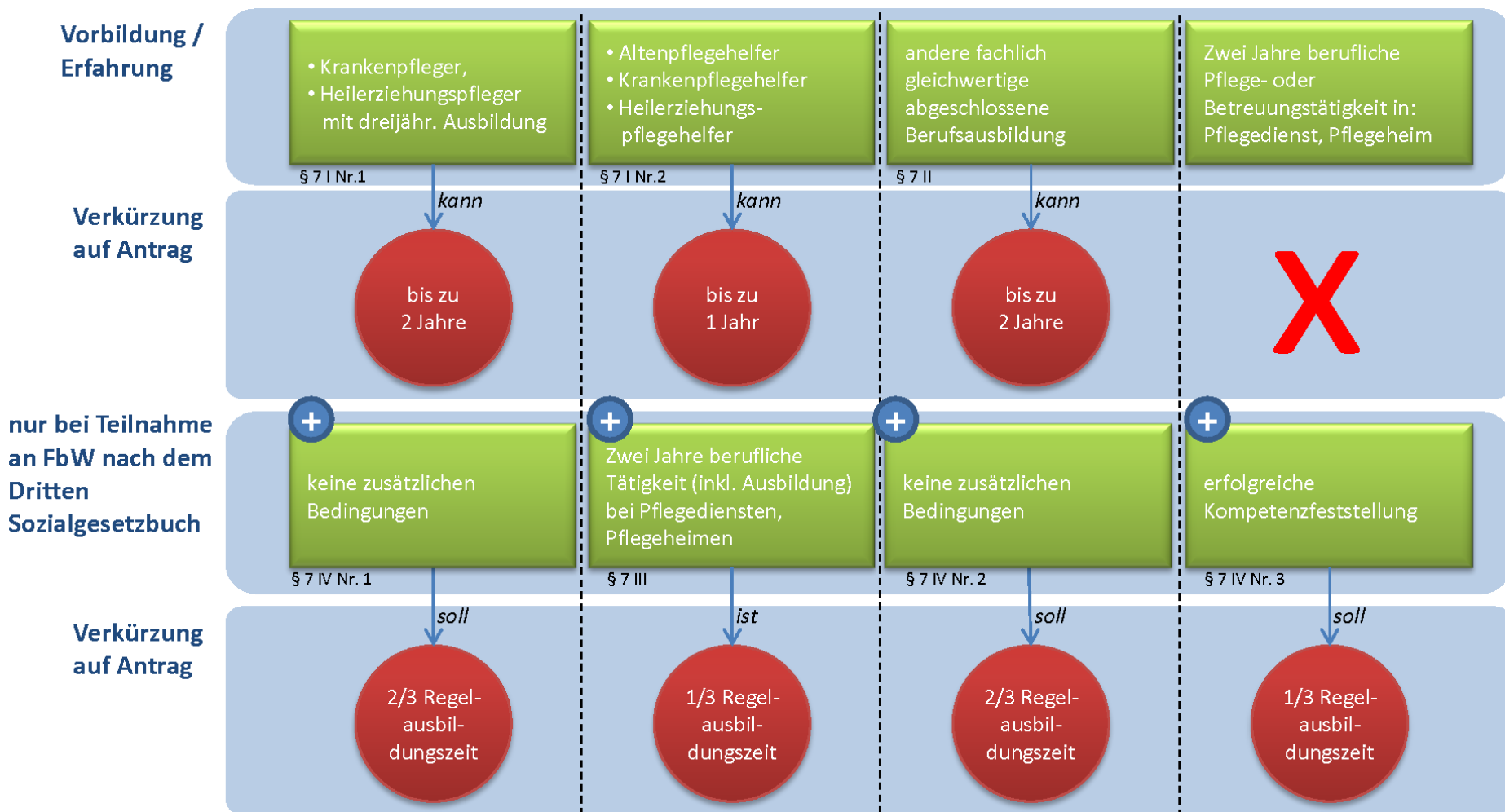


Sonderfall: Altenpflegeausbildung

Verkürzungstatbestände seit April 2013



Sonderfall: Altenpflegeausbildung

Neuregelung2013 in Kürze

Bestimmte Vorbildungen und Berufserfahrung können zur Verkürzung der Ausbildung führen (Kann-Regelung = Ermessen der Landesschulbehörde). Hierzu ist ein Antrag bei der Landesschulbehörde erforderlich.

Umschulungen zum Altenpfleger / zur Altenpflegerin können die volle Ausbildungsdauer über FbW gefördert werden; keine Kürzung auf 2/3 der Regelausbildungszeit. Die Regelung, dass nur gefördert wird wenn Bund oder Land das letzte Drittel übernehmen, entfällt damit ab dem 1.4.13 bei Neufällen.

Bei Teilnahme an FbW handelt es sich bei der Verkürzung gar um Soll-Vorschriften; d.h. im Regelfall ist hier bei bestimmter Vorbildung einer Verkürzung der Ausbildungszeit durch die Landesschulbehörde zuzustimmen (gebundenes Ermessen). Eine Prüfung ist durch den AV vor Ausgabe des Bildungsgutscheines zu initiieren / überwachen.

Wurden Verkürzungstatbestände durch die Landesschulbehörde festgestellt, darf die FbW-Maßnahmedauer lediglich diesen Zeitraum umfassen. Personen, die nicht verkürzen dürfen, werden drei Monate gefördert.

Bei Personen, die bereits zwei Jahre in Betreuung oder Pflege in einer Pflegeeinrichtung tätig waren, ist bei FbW-Förderung in einigen Arbeitsagenturen zwingend ein Kompetenzfeststellungsverfahren durch den Berufspsychologischen Service zu initiieren.

Sonderfall: Altenpflegeausbildung

In Arbeitsagenturen verbindliches Verfahren

Grundsätzlich:

- Verkürzung darf die Durchführung und Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährden. (§ 7 V)
- Kompetenzfeststellung ist auf diese Weise zwingend bei Personen mit zweijähriger beruflicher Pflege- oder Betreuungstätigkeit in Pflegediensten Pflegeheimen durchzuführen.

Verfahrensablauf

